Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Karl Stix, Dipl. Ing. Johann Karall, Rudolf Moser, Dr. Günter Widder, Ivan Wurglics, Dr. Wolfgang Dax und Genossen (Beilage 143) auf Erlassung eines Gesetzes über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrengesetz) (Zl. 13-77) (Beilage 154)

Präsident: Es folgt nun der Bericht zum 2. Punkt der Tagesordnung, dem Antrag der Abgeordneten Karl Stix, Dipl. Ing. Johann Karall, Rudolf Moser, Dr. Günter Widder, Ivan Wurglics, Dr. Wolfgang Dax und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrengesetz) (Zl. 13—77). Berichterstatter ist Frau Abgeordnete Elli Zipser. Ich bitte um Ihren Bericht, Frau Abgeordnete.

Berichterstatter Elli Zipser: Herr Präsident! Hohes Haus! Im Artikel 30 der heute zu beschließenden Landesverfassung ist die Möglichkeit von Volksbegehren verankert. Der Absatz 5 dieses Artikels sieht die Erlassung eines Landesgesetzes für das Durchführungsverfahren vor. Mit der Vorlage 13 – 77 wird nunmehr der Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren gestellt.

Das Volksbegehrengesetz ist in fünf Abschnitte unterteilt. Im Abschnitt I ist festgelegt, daß mindestens 10.000 zum Burgenländischen Landtag wahl-

berechtigte Bürger das Recht haben, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen zu stellen. Dieses Recht gilt auch auf Verlangen von mindestens zehn Gemeinden auf Grund von einstimmigen Gemeinderatsbeschlüssen.

Im Abschnitt II werden die Antragsform, die Zulässigkeit, die Eintragungsfrist und der Stichtag behandelt

Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Burgenländischen Landesregierung zu beantragen. Der Antrag muß mindestens von 3.000 zum Burgenländischen Landtag wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden.

Der Abschnitt III behandelt das Eintragungsverfahren.

Der Abschnitt IV schreibt das Ermittlungsverfahren vor.

Der Abschnitt V regelt die Anfechtung der Ergebnisse, die Weiterleitung an die Landesregierung und Übermittlung an den Landtag, Strafen für falsche Unterschriften oder mehrfache Eintragungen und schließlich Fristen, Kostenersatz und Inkrafttreten, wobei der 4. Oktober 1982 festgelegt wird.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Materie sehr eingehend beschäftigt und empfiehlt dem Hohen Haus die unveränderte Annahme. Außerdem beantrage ich im Namen des Rechtsausschusses, daß das Hohe Haus unmittelbar nach der zweiten Lesung die dritte Lesung vornehmen soll.